

Einstellbedingungen Tiefgarage Rathaus

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Chipcoins aus dem Ausgabeautomaten kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Einstellung von Krafträdern und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

II. Parktarif - Einstelldauer

1. Der Parktarif ist einem gesonderten Aushang zu entnehmen.
2. Die Tiefgarage hat folgende Öffnungszeiten:
montags - freitags 7.00 - 20.00 Uhr
samstags 7.00 - 19.00 Uhr
Das Parken über diese Öffnungszeiten hinaus (Nachteinparken) ist nicht erlaubt.
3. Sondervereinbarungen zur Einstellung können getroffen werden.
4. Wird ein Fahrzeug länger als 4 Wochen unberechtigt eingeparkt, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz der angefallene Parktarif zu.
5. Bei Verlust des Parkcoins ist ein Mindestbetrag in Höhe von 4,00 € zu bezahlen zuzüglich der Höchsttageseinstellgebühr, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
6. Muss die Tiefgarage zur Abholung eines Kfz außerhalb der Öffnungszeiten wieder geöffnet werden, so sind hierfür 20,00 € zzgl. Parktarif als Kostenersatz zu zahlen.
7. Für widerrechtliches Einparken über die Öffnungszeiten hinaus wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 € erhoben.

III. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgarage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

V. Pfandrecht

1. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurück-behaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
2. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen in der öffentlichen Tiefgarage

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Tiefgaragenpersonals zu befolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur vorwärts eingeparkt werden. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus der Tiefgarage zu entfernen. Die Pflege und Wartung von Kfz ist in der Tiefgarage nach der Garagenverordnung von Rheinland-Pfalz nicht gestattet.

Stadtwerke Andernach GmbH

gez. Jan Deuster, Lars Hörnig
Geschäftsführer

Stand: 01. August 2012